

h.2



h.23,42

12

MANDAT

Vc
3842

S. der Kurfürst
zu Sachsen vnd Burggraff zu Magde-
burgk / ic. an die Fürsten vnd Stände in
Ober: vnd NiederSchlesien
abgehen lassen.



ANNO

I 621.





Er Röm.

Räys. auch in Bu-
gern vnd Böhmen Kön.
Mant. in die bende Her-
zogthümer Ober- vnd

Nieder Schlesien verordneter vollmechtiger Com-
missarius, von Gottes Gnaden Wtr Johann Ge-
org Herzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg /
des heiligen Röm: Reichs Erzmarschall vnd
Kurfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu
der March vnd Ravensburg / Herr zu Ravens-
stein / &c. Entbieten den Hochwürdigen / Hoch: vnd
Wolgeborenen / Würdigen / Edlen / Besien / Erbarn
vnd Weisen / unsfern freundlichen stehen Dheimen /
Schwägern / vnd besondern / Fürsten vnd Stän-
den in Ober- vnd Nieder Schlesien / unsre freund-
liche Dienste / vnd was wir liebes vnd gutes ver-
mögen / auch gnädigsten gruß / vnd geneigten wil-
len / vnd fügen E. L. vnd Euch aus sonderbahrer
freundlicher gnädigster vnd gnädiger affection, so
wir gegen E. L. vnd Euch sampt vnd sonders ha-
ben

ben vnd tragen / vnd sondern ruhn zu melden / in
viel vnd mancherley toege allbereit gnugsam er-
wiesen / vnd nochmals erweisen werden / zu wissen /
das vns bey allhiesigen angesielten Landtage / als
gleich derselbe geschlossen / vnd die gehorsamen
Stände des Marggraffthums OberLauffitz/
nach dem sich dieselbe mit ablegung der Pflicht / vnd
ansehenlicher Contribution gegen der Röm. Käy-
serlichchen / auch in Ungern vnd Böhmen Königlich-
chen Maht. unsern allergnädigsten Herrn / gehor-
sambst erzeigte / von einander reisen wollen / zwey
Marggräfische Patenta vntern datis Neuß den 3.
Julij zu kommen / darauß wir befunden / das höchst-
gedachtes unsers allergnädigsten Kaisers / Königs
vnd Herrn anbefohlene mit gnugamer caufæ cog-
nitione vorgenommene / vnd wieder ehliche der
Käys. vnd Kön. Maht. vorleßere zu Prag newlicher
zeit vollstreckte Execution , vor eine schreckliche Ty-
rannische vnd über Barbarische that ausgerufen /
vnd darbei vorgegeben werden wil / daß dergle-
ichen process wieder andere Länder / insonderheit
aber zu Breslau gleichfalls ergehen / vnd weder
perdon noch einziger accord nichts helfsen sollen /
Dessentwegen denn E. L. vnd ihr / insonder-
heit aber die zwei HauptStädte Breslau vnd
Schweinitz / vnd dero selben Evangelische Gemein-

A ii

de vnd

de vnd Bürgerschafft gewarnet vnd ermahnt werden / sich in acht zu nehmen / nicht zu viel zu trauen / viel weniger sich wieder den jenigen / so solche unbedünnte Patenta aufzugehen lassen / in bereitschafft zu stellen / Alldiesweil die vor Augen schwebende feindseligkeit vor ein Schutz titulirt werden wil.

Nun seind Uns E. L. Fürstliche auffrichtige / vnd ewer allerseits Erbare vnd redliche Gemüther mehr denn gnugsam bekant / wissen auch dieselbe der discretion, des hohen vnd sonderbaren verstandes / das E. L. vnd Ihr leichtlichen vermercken werden / wohin diese Patenta zielen / vnd wie durch solche nichts anders gesucht / als den durch grossse emblige bemühung auffgerichteten vnd vollzogenen Accord zu nichte zu machen / vnd E. L. vnd Euch in diejenigen trübseligkeiten / gefahr vnd noth wiederumb zu bringen / darinne E. L. vnd Ihr vor auffgerichtetem Accord gewesen / das also unsere fernere erinnerung bey E. L. vnd Euch vnnötig / bevoraus weil wir keine ursach sehen / worumb E. L. vnd Ihr bey solchem esnmal auffgerichteten vnd vollzogenen Accord nicht solten standhaftig verharren / Sonderlich derjenigen devotion vnd gehorsamib gegen der Röm. Käys. auch Kön. Maht. darzu E. L. vnd Euch der bewusste Accord vnd allerseits Getoissen verbindet / Dennoch aber / damit

damit wir unsere Sorgfältigkeit gegen E. L. vnd
Euch weiter erweisen / haben wir zum überfluß
unser gemüth vnd meinung E. L. vnd Euch durch
diß Patent entdecken wollen.

Vnd stellen anfanglichen die hochehrenver-
leßlichen Wort / Als sollte die Röm. Räys. auch
Kön. Mant. unser allergnädigster Herr eine schreck-
liche Tyrannische vnd über Barbarische Execution
zu Prag angestellet haben / Ihrer Räys. vnd Kön.
Mant. zu deroselben Vindication anheim / dieweil
E. L. vnd Euch das Contrarium bewußt / vnd das
anderer gestalt / als vorgegeben wird / procediret
die notorietet bezeuget / Das aber zu Breslauw der-
gleichen Executiones auch vorgenommen / vnd we-
der perdon noch einziger Accord helffen sollte / Do-
hoffen wir nicht / das E. L. vnd Ihr diesen ertich-
ten dingen einigen glauben zustellen / bensfall ge-
ben / oder die Röm. Räys. vnd Kön. Mant. in sol-
chen verdacht ziehen werden / Dieweil E. L. vnd
Ihr in frischer angedächtniß / das höchstgedachte
Ihre Räy. vnd Kön. Mant. gedachten auffgerich-
ten vnd vollzogenen Accord auff unser unterhäng-
stes anhalten Käyserlich vnd Königlich in allen
Clausuln vnd Puncten / Sonderlich den darinn
begriffenen Perdon beliebet / ratificiret, vnd zu meh-
rer besterkung vnd vergewisserung die confirmatio-

nem aller E. L. vnd Ewiger Privilegien, Majestäten / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie es von Ihrer Käys. vnd Kön. Märt. Vorfahren geschehen / vollzogen ausgeantwortet / welche E. L. vnd Ihr allbereit in handen / Darben dann E. L. vnd Ihr ferner Keyserlich vnd Königlich werdet geschützt vnd gehandhabt werden / wann E. L. vnd Ihr bei solchen gleichsfalls standhaftig verbleiben / vnd sich dessen nicht selbst unverhügt machen.

Wir versichern E. L. vnd Euch auch / über vorige unsere im Accord befindende Assecuration mit unserm Churfürstlichen Wort nochmals / daß der ertheilte Perdon sampt dem ganzen Accord festlich solle gehalten / keine Execution , sie habe Namen wie sie wolle / darwieder vorgenommen oder angestellet werden / man wolte dann selbsten auf dem Accord schreiten / in vorige gefahr sich wiederumb stecken / vnd dem Unglück mit verlust aller Privilegien, Majesteten / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten sich unterwerffen / Da würden wir entschuldigt vnd die Käys. vnd Kön. Märt. nicht zu verdencken seyn / dero Kaiser: vnd Königliches Amt wieder solche Verbrechere / inhalts der Rechte zu üben vnd zu gebrauchen.

Dara

Darneben aber vermaehnen wir Krafft tra-
gender Käh. vnd Kön. Commission, E. L. vnd Euch
Väterlich / freundlich / gnädigst / trewlich vnd ernst-
lich / E. L. vnd Ihr wollen auff ihre Schank gute
acht geben / wachsam seyn / des geliebten Vater-
lands wolsfahrt vnd gedenken in gebührende acht
nehmen / eylends alsbald vnd ohne allen verzugt
mit der allbereit beschlossenen Hülff zu Ross vnd
Fuß sich gefast machen / darmit aufzuziehen / an ore
vnd ende / do es nötig / die Pässe allenthalben wol
verwahren / sonderlich den bey der Jabelunka starck
besetzen / vnd alle das seitige gelinge anordnen / was
zu defendirung E. L. vnd Ewers geliebten Vater-
landes nützlich vnd dienstlich / vnd sich darvon nicht
abschrecken lassen / erdichte vnd ausgesprengte dis-
curs, grosse wortliche bedravung / vnd was dem
anhengig / dieweil der gerechte Gott nochmals le-
bet / der vor diesem der gerechten sachen / vnd der
höchsten Obrigkeit / vnd dero Assistenten beyge-
standen / vnd sieder dessen in nichts schwächer wor-
den / So werden auch die Städte sämplich vnd
sonderlich / insonderheit Breslaw vnd Schwet-
nitz / vnd die an vornehmen Pässen liegen / gebühr-
lich auffzehens vnd durch bestellung täglicher vnd
nächtlicher starcken wachen / auff die aus- vnd ein-
reisende fleissige vffsicht haben / die verdächtige
nach

nach vorgehender sattsamter erkündigung alsbald
abschaffen / oder nach befindung in sichere verwah-
rung nehmen / vnd zusehen / daß sie nicht durch list
vnd Practicken vberraschet / vnd eingenommen
werden mögen / Sonsten auch im ganzen Lan-
de sich vrgestalt mit ihren schuldigen Ritterdien-
sten vnd ganzem auffgebot gefast halten / wann
dasselbe vom OberAupt ergehet / man eilends
auffzehen / vnd das Vaterland retten könne.

Damit aber auch wir an vns nichts er-
winden lassen / was zu abwendung aller gefahr
nötig / haben wir E. L. vnd Euch ein Regiment
zu Fuß / sampt etlichen Compagnien Reutern/
alles geworbenes Volk / allbereit zugeschickt/
welche auch in Schlesien nunmehr werden sein
angelanget / mit gnugsamer Ordinanz E. L. Euch/
vnd alles was denselben lieb vnd angenehm zu de-
fendiren vnd zubeschützen / Seind auch erbötiig / an
vns ferner nichts ermängeln zu lassen / was die noth-
durft wird erfordern.

Vnd diß haben wir E. L. vnd Euch / durch die-
ses offene Patent anzeigen vnd vermelden wollen/
Denen wir samptlich angenehme Freundschaft/
Churfürstlichen gnädigsten vnd geneigten willen
zuerzeigen willig vnd erbötiig. Geben in der Sechs-
stadt Kamenz / den 6. Juli Anno 1621.

E N D E.

Mr 3842 DM

ME

DD

ULB Halle

004 800 435

3



sbald
wah-
ch list
inen
Lan-
dien-
oann
ends

s er-
fahr
nent
tern/
icft /
sein
uch/
ide-
/ an
oth-

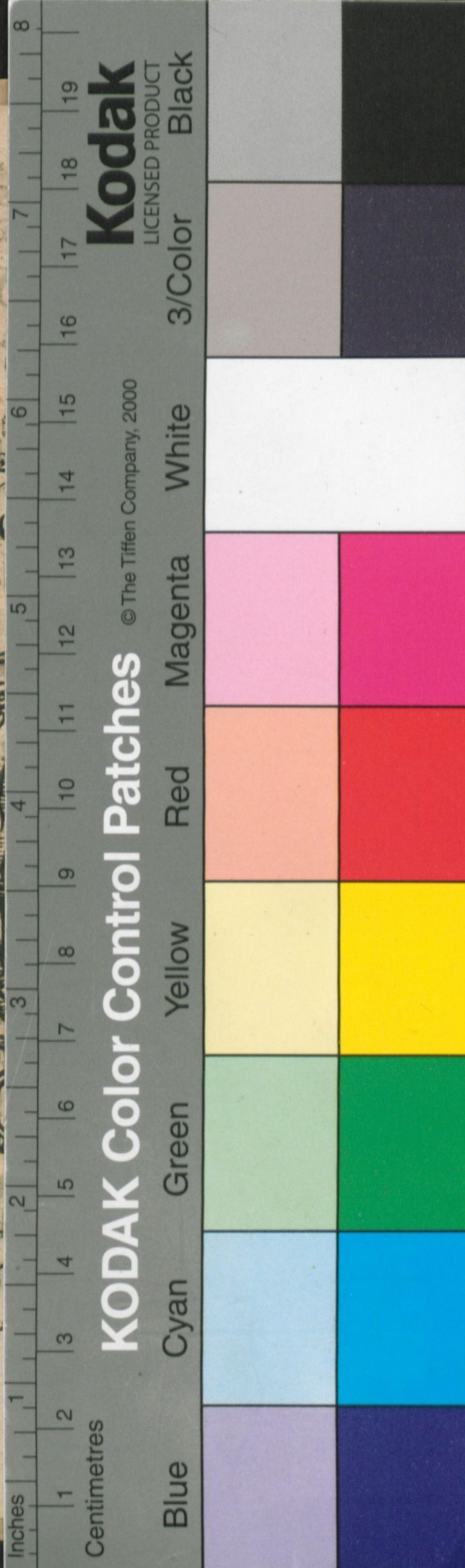
dles
len/
afft/
illen
chs-
458



h.23,42



zu Sa
burgf



三



finst
SSRagde-
tånde in-
ent

